



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt

Datum: 06.10.2020

Beginn: 17:30 Uhr

Ort: Mensa der Grundschule Gernerplatz

Ende: 20:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Seidl, Norbert

Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt

Arnold, Anja

Heil, Thorsten

Hofschuster, Thomas

Honold, Jürgen

Kamleiter, Karin

Keil, Max

Krebs, Stefan

Leone, Jean-Marie

Matthes, Sigrun, Dr.

ab 17:40 Uhr / bis 20:00 Uhr

Schneider, Dominik

Sengl, Manfred, Dr.

von Hagen, Michaela

Schriftführer/in

Reichel, Andrea

Verwaltung

Dietel, Katharina

Schmeiser, Beatrix

Wächter, Stella

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

TOP 1	Eröffnung der Sitzung	
TOP 2	Bebauungsplan Nr. 32 für die Ortsabrundung Puchheim-Ort nördlich der Mitterläng- und Schwarzäckerstraße hier: Änderung für den Bereich der Laurenzer Grundschule	2020/0115
TOP 3	Freiflächengestaltungssatzung – Fortsetzung der Beratung des Entwurfes des Umweltbeirats	2020/0116
TOP 4	Städtisches Energiespar-Förderprogramm - Ergänzung um ein "Photovoltaik-Paket"	2020/0058
TOP 5	Einführung eines „Kommunalen Klimachecks“ für Puchheim	2020/0059
TOP 6	Bekanntgaben	
TOP 7	Verschiedenes	
TOP 8	Einverständnis zur Nutzung von Daten aus seismischen Untersuchungen	
TOP 9	Verschiedenes - Teil 2	

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete um 17:30 Uhr die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Nachdem sich auf seine Frage, ob mit dem Protokoll der letzten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 02.07.2020 Einverständnis bestehe, keine gegenteilige Wortmeldung ergab, stellte der Vorsitzende ohne Widerspruch fest, dass damit die Niederschrift dieser Sitzung genehmigt sei.

TOP 2 Bebauungsplan Nr. 32 für die Ortsabrundung Puchheim-Ort nördlich der Mitterläng- und Schwarzäckerstraße hier: Änderung für den Bereich der Laurenzer Grundschule

Der Vorsitzende erläuterte kurz die vorgesehene Erweiterung der Laurenzer Grundschule und ging auf die dafür erforderliche Änderung des bestehenden Bebauungsplanes ein. Von Seiten des Stadtentwicklungsreferenten werde insbesondere eingebracht, dass bei der Planung eine besondere Aufmerksamkeit auf die schalltechnische Situation zu legen sei. Hinsichtlich der Thematik Kinderkrippe, ob integriert im Schulgebäude oder als eigenes Gebäude, verwies der Vorsitzende auf die anstehende Beratung im Ausschuss für städtische Bauten. Er informierte auch, dass das bereits eingeholte Immissionsgutachten keine großen Probleme hinsichtlich der Erweiterung der Schule aufgezeigt habe.

StRin von Hagen erkundigte sich, ob geplant sei, den Anliegern die Pläne vorzustellen. Auch die Sportler würden ein Interesse an den Planungen haben.

Der Vorsitzende antwortete, dass es aktuell zunächst nur um den Änderungsbeschluss gehe. Wenn man bei der Gebäudeplanung in einem konkreteren Stadium sei, dann könne man eine entsprechende Information vorsehen. Er führte weiter aus, dass man die Schule gut sanieren und mit der Erweiterung so ausbauen wolle, dass ein zusätzlicher pädagogischer Wert entstehe.

Der Vorsitzende teilte auf Frage von StRin Kamleiter mit, dass die Beratung zur Auslagerung oder Integration der Kinderkrippe erst noch geführt werde. Aktuell werde das Gebäude mit einer „Leerstelle“ geplant, in der man eine Kinderkrippe oder eine Hausmeisterwohnung unterbringen könne, alternativ sei z.B. auch eine geringere Unterkellerung möglich. Beim aktuellen Stand der Vorplanungen favorisiere er die Errichtung einer hochwertigeren Modulcontaineranlage, die man zunächst als Interimslösung für zwei bis drei Grundschulklassen nutzen und dann später für die Kinderkrippe umnutzen könne.

Auf Nachfrage stellte Frau Reichel klar, dass der Änderungsbereich zunächst auf das Schulgrundstück begrenzt vorgesehen sei. Sollte eine Kinderkrippe als eigenes Gebäude geplant werden, könne der Geltungsbereich im Verfahren noch angepasst werden.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 32 für den Bereich der Laurenzer Grundschule und Sporthalle auf dem Grundstück FINr. 435/1 zu ändern. Ziel der Änderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Laurenzer Grundschule zu schaffen.
2. Die Änderung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB erfolgen.
3. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3 Freiflächengestaltungssatzung – Fortsetzung der Beratung des Entwurfes des Umweltbeirats

Frau Wächter erläuterte insbesondere für die neuen Stadtratsmitglieder zunächst die Vorgeschichte zur Entwicklung einer Freiflächengestaltungssatzung und die bisherigen Beratungen im Ausschuss. Es handle sich um einen Entwurf des Umweltbeirates ergänzt um Anmerkungen der Verwaltung in Abstimmung mit dem ehemaligen Umweltreferenten und der neuen Umweltreferentin. Sie erläuterte die Grundlagen für eine Satzung, die insbesondere zweckmäßig, verhältnismäßig und bestimmt sein müsse. Als Gestaltungssatzung müsse eine gestalterische Absicht mit den Regelungen verbunden sein. Der Entwurf sei in der letzten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der vergangenen Stadtratsperiode bis einschließlich § 3 beraten worden. Aus der Beratung hätten sich Änderungen ergeben, die in den heute vorliegenden Entwurf eingearbeitet worden seien. Anschließend stellte sie die einzelnen Regelungsvorschläge anhand einer Präsentation vor. Der Vorsitzende fragte bei der Vorstellung auch zu den bereits beratenen Regelungen ab, ob Änderungswünsche oder Einwände bestünden. Dies war für die §§ 1 bis 3 Abs. 1 nicht der Fall. Zu den weiteren Regelungen wurde insbesondere Folgendes beraten und beschlossen.

§ 3 Abs. 1 – allgemeine Begründung

StRin Dr. Matthes fragte zu § 3 Abs. 1 nach, ob die gesamte Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen sei. Frau Wächter stellte hierzu klar, dass damit keine flächendeckende Baumbepflanzung vorgegeben sei. Es sei nur eine Mindestbepflanzung mit Bäumen entsprechend der weiteren Regelungen nötig.

Auf die Frage von StRin Kamleiter erläuterte Frau Dietel den Unterschied zwischen standortgerechten und heimischen Pflanzen. Standortgerecht sei ein rein biologisches Kriterium; für einen Standort geeignete Pflanzen können auch nicht heimisch sein. Es werde davon ausgegangen, dass eine standortgerechte Bepflanzung im Interesse der Grundstückseigentümer liege, da sich diese Pflanzen gut entwickeln würden.

§ 3 Abs. 2 – Durchgrünung mit Bäumen

Frau Wächter wies darauf hin, dass die Diskussion, ob Wuchsklassen für Bäume festgelegt werden sollen, bereits in der letzten Sitzung auf die Beratung zu § 7 verschoben worden sei.

Auf die Frage von StR Leone stellte Frau Wächter klar, dass die Ausnahme nur für Grundstücke in Gewerbegebieten gelte, nicht für gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Gebieten.

StR Hofschuster bekräftigte seine Bedenken gegen die Festsetzung der Mindestbepflanzung. Hier würden auch relativ kleine Grundstücke benachteiligt; die Regelung über zusammenhängende Freiflächen von 100 m² sei nicht klar.

StR Dr. Sengl erläuterte die Problematik bei sehr kleinen Gartenflächen z.B. bei Reihenhäusern, weshalb er sich gut vorstellen könne, dass diese von der Mindestbepflanzung ausgenommen würden.

Nach der Klärung verschiedener Fragen stellte der Vorsitzende diesen Passus nochmals zur Abstimmung:

Zustimmung zur vorgeschlagenen Regelung in § 3 Abs. 2:

Abstimmungsergebnis: 10 : 3 Stimmen

§ 3 Abs. 3 – Eingrünung von Betriebsflächen mit einem Grünstreifen

Frau Wächter wies darauf hin, dass die Regelung in der letzten Sitzung dahingehend modifiziert worden sei, dass statt des ursprünglich vorgesehenen Gehölzstreifens ein Grünstreifen anzulegen sei.

StR Hofschuster erklärte, dass er auch dieser Eingrünungsvorgabe nicht zustimmen könne. Unabhängig davon halte er die Aufnahme einer Ausnahme entsprechend Absatz 1 erforderlich.

StR Keil plädierte dafür, die Festsetzung so zu belassen. Er könne aus eigener Erfahrung berichten, dass man ein begrüntes Grundstück bewirtschaften könne.

Auf die Frage von StR Honold wurde klargestellt, dass der Grünstreifen auch nur mit Rasen angelegt werden könne.

Im Anschluss an die Diskussion schlug der Vorsitzende vor, eine Ausnahmeregelung analog zu Absatz 1 aufzunehmen.

Ergänzung von § 3 Abs. 3 um den Halbsatz: „soweit die Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden.“

Abstimmungsergebnis: 11 : 2 Stimmen

§ 3 Abs. 4 – Begrünung entlang der öffentlichen Verkehrsfläche

Frau Wächter wies darauf hin, dass die Regelung zur Begrünung innerhalb eines 5 m breiten Grundstücksstreifens entlang der Straßen noch ergänzt worden sei. Um z.B. Geschäftsnutzungen entlang der Lochhauser Straße von dieser Vorgabe auszunehmen, habe man im Vorschlag die Formulierung „mit straßenseitiger Wohnnutzung im Erdgeschoss“ ergänzt.

StRin Kamleiter begrüßte diese Ergänzung. Auch insgesamt kamen keine Einwände aus dem Ausschuss.

§ 3 Abs. 5 – Beschränkung Zuwege und Zufahrten, wasserdurchlässige Beläge, Barrierefreiheit

Frau Wächter informierte, dass hier aus der letzten Beratung noch „soweit möglich barrierefrei zu gestalten“ hinzugekommen sei.

StR Heil teilte mit, dass man den ganzen Absatz auch streichen könne, da darin mit Formulierungen wie „nach Möglichkeit“ alles offen gelassen werde.

Der Vorsitzende führte aus, dass zu einer Freiflächensatzung auch die Überlegung gehöre, wie man mit Zufahrten und Wegen umgehe.

Im Rahmen der weiteren Beratung bestand Einigkeit, den Absatz so zu belassen.

§ 4 Abs. 1 – Begrünung von Dächern

Frau Wächter erläuterte zunächst die Vorgabe, Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10°Dachneigung zu begrünen.

StRin Dr. Matthes fragte nach, ob die Begrüfungsvorgabe z.B. auch für Schlepplgauben mit einer Dachneigung bis zu 10°gelte.

Frau Wächter stellte fest, dass die Begrünung von Bauteilen nach streng wörtlicher Auslegung zwar erfasst sei, dies aber nicht das Ziel der Satzung sei.

StRin Kamleiter hielt diese Verpflichtung zur Dachbegrünung für sehr groß und sprach sich dafür aus, diese etwas zu erleichtern.

StR Dr. Sengl wies darauf hin, dass die Vorgabe nur für die zukünftige Bebauung gelten solle. Auch sei eine Dachbegrünung in Zeiten der Klimaerwärmung ein wichtiger Baustein, der das Mikroklima verbessere.

Der Vorsitzende brachte die Überlegung ein, ob vielleicht ein Kriterium zur Flächigkeit eingebracht werden solle.

StR Hofschuster griff dies auf. Er schlage vor, eine Mindestgröße für Dachflächen aufzunehmen, da sonst ggf. jedes Müllhäuschen zu begrünen wäre. Außerdem stellte er die Frage, was zum Aufenthalt bestimmte Freibereiche seien. Auch zur Dachbegrünung gefalle ihm die Satzung der Stadt München besser. Hier seien auch Tiefgargen dabei und u.a. geregelt, dass die Dachbegrünung keine Auswirkungen auf die Abstandsflächen haben solle. Man sollte prüfen, ob man dies nicht noch aufnehmen könne.

StR Schneider stellte fest, dass ihm die Regelung zur Begrünung der Garagen zu weit gehe. Es sei auch die Frage, ob es so viel bringe, kleine Einzelgaragen zu begrünen. Man solle zumindest ein bestimmtes Maß festlegen.

Der Vorsitzende erklärte, dass er die Begrünung gerade bei Garagen für sehr sinnvoll halte. Dies lasse sich auch relativ leicht lösen. Hier kämen langfristig gesehen, sehr viele Flächen zusammen.

StRin Arnold schloss sich dem an und erläuterte, dass sie sich im Rahmen ihrer Masterarbeit mit diesem Thema befasst habe. Wenn man sich intensiv damit beschäftige, könne man die Vorzüge erkennen. Allein beim Thema Hochwasser seien die vielen Liter Wasser, die Dachbegrünungen aufnehmen

können, sehr relevant. Auch in Bezug auf Biodiversität und CO₂ sei dies ein wichtiger Aspekt. Zudem sei der Wartungsaufwand relativ gering.

StRin Kamleiter sagte, dass sie dies schon glaube, trotzdem sei Puchheim nicht Tokio.

StR Schneider wies darauf hin, dass jeder ja sein Dach begrünen könne, wenn er das wolle. Wenn man das aber vorgebe, sei dies eine Bevormundung des Bürgers.

StR Leone hob hervor, dass man mit der Satzung ein bestimmtes Ziel erreichen wolle und zwar mehr Grün in der Stadt. Wenn jemand neu ein Haus mit Garage plane, könne er die Begrünung gleich mit einplanen. Dies halte er für gut umsetzbar. Es gehe ja nicht um Bestandsgebäude

StR Honold teilte mit, dass er gerade auch die Begrünung von Garagendächern für besonders wichtig halte. Dagegen sehe er bei sehr kleinen Maßnahmen schon ein Problem. Es könne nicht sein, dass man eine Gaube zu seinem Bestandsgebäude plane und dann die gesamten Freiflächen umgestalten müsse.

Frau Wächter wies darauf hin, dass hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz greife. Für diese Fälle sei eine Abweichungsregelung in der Satzung vorgesehen. Wenn z.B. kein Eingriff in die Freiflächen erfolge, wie bei baulichen Änderungen am Gebäude, wie die Errichtung von Gauben oder auch Brandschutzmaßnahmen, sollen diese auch nicht umgestaltet werden müssen. Zur Dachbegrünung brachte sie die Überlegung ein, diese auf die jeweilige Hauptdachfläche zu beziehen.

StR Heil warf ein, dass es nicht sein könne, jede kleine Hütte begrünen zu müssen.

StR Hofschuster schlug nochmals vor, eine Mindestgröße – z.B. 100 m² - aufzunehmen. Bezüglich der Anwendbarkeit gebe es in der Satzung noch Unschärfen. Hier könne man nachjustieren, indem man z.B. aufnehme, dass die Vorgaben nur auf das jeweilige Bauvorhaben anzuwenden seien.

Der Vorsitzende hielt es ebenfalls für vernünftig, dass man sich auf das jeweilige Vorhaben beziehe.

StR Leone ergänzte, dass es nicht das Ziel der Satzung sein könne, bei einer kleinen Maßnahme das ganze Grundstück umzugestalten. Man müsse es so regeln, dass nur jeweils die die Maßnahme betreffenden Vorgaben anzuwenden seien. Bei einem Neubau sei dies anders.

StRin von Hagen sah das genauso. Sie hätte gerne noch eine Ergänzung, dass es sich um zusammenhängende Flächen handle.

Der Vorsitzende fasste zusammen, dass es das Ziel sein solle, bei nur einzelnen Maßnahmen keine Gesamtüberplanung der Freiflächen vorzugeben, bei der Dachbegrünung ein Flächenkriterium aufzunehmen und zusammenhängende Flächen zu regeln. Er ergänzte, dass er eine Fläche von 100 m² für zu groß halte, da dies dann z.B. Garagen ausschließe.

Konsens: Die Regelungen sind zu überarbeiten.

StR Honold ergänzte noch, dass man es nicht rein auf das Vorhaben beziehen solle. Wenn jemand einen Anbau errichte, dann sei damit auch ein Eingriff in das Grundstück verbunden.

StR Leone bat auch noch um eine Klarstellung zu den zum Aufenthalt bestimmten Flächen.

§ 4 Abs. 2 – Begrünung von Wandflächen

Frau Wächter wies darauf hin, dass die Frage der Verbindlichkeit der Artenliste bei § 7 beraten werden solle.

StR Hofschuster teilt mit, dass ihm auch bezüglich der Fassadenbegrünung die Satzung der Stadt München besser gefalle, da dort keine Verbindlichkeit vorgegeben sei. Es gehe um die Begrünung geeigneter Flächen. Es gebe ja z.B. auch architektonische Gründe, warum eine Fassade nicht begrünt werden solle. Man solle die Regelung etwas offener und flexibler gestalten. Die Artenliste als Vorgabe lehne er hier wie auch bei den anderen Punkten ab; diese könne aber gerne eine Empfehlung sein.

Frau Wächter erklärte, dass aus ihrer Sicht nichts gegen die Aufnahme von Hinweisen zu architektonisch gestalteten Wände spreche.

StR Sengl stellte die Frage in den Raum, ob eine offenere Regelung überhaupt etwas bringe? Ohne Vorgabe bestehe eine Beliebigkeit.

StR Honold empfahl eine Umformulierung, da ansonsten alle 10 m ein Fenster eingeplant würde. Er halte den Ansatz der Stadt München ebenfalls für nicht schlecht.

Frau Wächter erläuterte, dass die 10-Meter-Regelung eine Idee war, um die aus dem Umweltbeiratsvorschlag kommende „großflächige Wand“ näher zu definieren. Dies könne man aber auch anders fassen. Sie gebe auch zu bedenken, dass man bei weichen Bestimmungen in der Satzung immer Gründe finden könne, davon abzuweichen.

Der Vorsitzende begrüßte die Idee, architektonische Gegebenheiten in die Satzung einzubeziehen. Er könne sich auch vorstellen Ausnahmen zulassen und mehr Gestaltungsspielraum zu geben.

StR Leone stellte fest, dass er die Artenliste ebenfalls kritisch sehe und sich diese daher eher als Empfehlung vorstellen könne.

StR Dr. Sengl teilte mit, dass er in Bezug auf die Artenliste auch mit einer Empfehlung leben könne.

Auf eine Frage von StRin Dr. Matthes teilte Frau Wächter mit, dass die Artenliste als Anlage zur Satzung gegeben werde, um sie unkompliziert anpassen zu können.

Die Regelung soll überarbeitet werden.

§ 4 Abs. 3 – Begrünung Carport- und Garagenwände

Frau Wächter wies insbesondere darauf hin, dass die vorgeschlagene Vertikalbegrünung um die Möglichkeit einer Begrünung mit Hecken oder Sträuchern ergänzt worden sei. Da diese ein gewisses Maß an Platz brauchen würde, sei ein Grünstreifen entlang der Straße vorgesehen.

StR Krebs hatte Bedenken, ob die Festsetzung eines Grünstreifens von 1 m in dieser Form möglich sei. Seiner Ansicht nach sei damit auch eine Regelung zur Lage der Garagen verbunden. Festsetzungen zur Lage von Garagen seien aber nicht zulässig.

Frau Wächter bestätigte, dass eine Gestaltungssatzung keine Festsetzungen zur konkreten Lage von Garagen und Stellplätzen treffen könne. Ziel dieser Regelung sei jedoch eine Begrünung entlang der Straße. Der Vorsitzende ergänzte, dass damit nicht festgelegt würde, wo die Garagen liegen müssen.

StR Leone führte aus, dass man baurechtlich zulässige Garagen bauen dürfen müsse. Eine Vertikalbegrünung benötige keinen 1 m breiten Grünstreifen.

StR Heil vermutete, dass von dieser Regelung sowieso nur sehr wenige Garagen betroffen seien.

StR Hofschuster sah hier ebenfalls noch Prüfungsbedarf, inwieweit die Regelung in dieser Form verbindlich getroffen werden könne. Dies betreffe seiner Ansicht nach auch § 5 hinsichtlich der Eingrünung von Stellplätzen.

Konsens: Prüfung der Regelung erforderlich.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit vertagte der Vorsitzende mit Zustimmung der Ausschussmitglieder die weitere Beratung über die Freiflächengestaltungssatzung.

TOP 4 Städtisches Energiespar-Förderprogramm - Ergänzung um ein "Photovoltaik-Paket"

Frau Dietel verwies zunächst auf die Anträge zur letztjährigen Haushaltberatung der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD. Dann ging sie auf die vorgeschlagene ergänzende Förderung von Photovoltaik-Anlagen ein. Diese umfasse Dachanlagen bei einer Dachvollbelegung, Balkon- und Fassadenanlagen, kombinierte Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (PVT), Batteriespeicher und eine Förderung hinsichtlich der Steuerberatung. Die Fördermaßnahmen seien inspiriert von dem Programm der Stadt Freiburg. Von dort sei mitgeteilt worden, dass insbesondere die Steuerberatung sehr stark nachgefragt werde.

Anschließend ließ der Vorsitzende anhand der einzelnen vorgeschlagenen Fördertatbestände beraten und abstimmen.

Nummern 4.5.1 bis 4.5.4 - Dachanlagen, Balkonanlagen, Fassadenanlagen, PVT-Anlagen

Keine Einwände aus dem Ausschuss

Nummer 4.5.5 - Batteriespeicher

StR Dr. Sengl informierte, dass es hier ein bayerisches Förderprogramm gebe. Die städtische Förderung greife erst, wenn dort keine Mittel mehr zur Verfügung stehen würden.

Auf Nachfrage von StR Leone erklärte Frau Dietel, dass die angegebene Kapazität nach ihren Recherchen eine vernünftige Größe für Batteriespeicher sei.

StR Honold wies darauf hin, dass es sehr schädliche Batteriespeicher gebe. Deshalb solle man die Regelung der Stadt München übernehmen. Hiergegen gab es keine Einwände.

Zustimmung mit Ergänzung zum Ausschluss schädlicher Batteriespeicher analog zur Regelung Stadt München

4.5.6 - Steuerberatung

StR Hofschuster sprach sich gegen die Förderung einer Steuerberatung aus. Wenn man entsprechende Anlagen unterstützen wolle, sei das in Ordnung, aber die Beratung dazu sei zu ausufernd.

StR Heil schloss sich dem an. Er habe selbst eine Anlage angeschafft und dies ohne Steuerberatung mittels Anfrage beim Finanzamt Fürstfeldbruck erledigen können.

StR Dr. Sengl verwies nochmals darauf, dass die Erfahrungen der Stadt Freiburg im Rahmen ihres Förderprogramms hier einen großen Bedarf gezeigt hätten.

StR Keil schlug vor, eine grundsätzliche fachliche Beratung, die er für sehr wichtig halte, als Fördervoraussetzung aufzunehmen. Im Rahmen einer solchen Beratung könnten viele Fehler, wie z.B. zu große Speicher, ausgeschlossen werden. Diese Voraussetzung gebe es bei anderen Kommunen im Landkreis schon. Die Beratung könne durch den Energiewendeverein, aber auch einen anderen Fachberater erfolgen.

StR Leone teilte mit, dass er die Steuerberatung ebenfalls herausnehmen würde. Auch sei die Abgrenzung schwierig, auf welche Themen sich eine Steuerberatung bezogen habe. Er halte es für besser, mehr Anlagen zu fördern als den Steuerberater.

Der Vorsitzende stellte folgende Fragen zur Abstimmung:

Soll die Steuerberatung gefördert werden?

Abstimmungsergebnis: 5 : 7 Stimmen

(StRin Kamleiter war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.)

StR Honold berichtete, dass die Erfahrung gezeigt habe, dass im Rahmen einer fachlichen Beratung viele Fragen beantwortet würden, z.B. auch was die Steuer betreffe.

StRin Dr. Matthes erklärte, dass niemand den Sinn und Zweck einer Energieberatung in Frage stelle. Wenn die Beratung nur als Anstoß gedacht sei, sei es in Ordnung. Als Fördervoraussetzung sehe sie das aber nicht.

StR Leone sprach sich gegen die Aufnahme als Fördervoraussetzung aus. Ziel sei es, die Technik zu fördern. Im Umweltamt bekomme man die Informationen, wo man sich hinwenden könne, um eine Beratung zu bekommen.

StR Hofschuster konnte sich einen Hinweis auf bzw. eine Empfehlung für eine Beratung vorstellen, aber keine Fördervoraussetzung.

Der Vorsitzende fasste zusammen, dass die Nummer 4.5.6 aus dem Förderprogramm herausgenommen werde. Für eine fachliche Beratung als Fördervoraussetzung habe es keine Mehrheit gegeben.

Beschlussempfehlung für den Stadtrat

Der Stadtrat beschließt die Neuauflage der Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Förderprogramm Energiesparmaßnahmen. Die geänderten Richtlinien treten zum 1.11.2020 in Kraft und gelten zunächst bis 31.12.2022; eine etwaige Verlängerung ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt rechtzeitig zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 4 Stimmen

(StRin von Hagen war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.)

Im Anschluss an den Beschluss erkundigte sich StR Hofschuster nach dem Umfang der Förderung.

Frau Dietel teilte mit, dass für das Ergänzungspaket keine zusätzliche Fördersumme vorgesehen sei. Die Förderung werde über den Fördertopf des Energiesparprogramms erfolgen; für dieses Jahr seien 40.000 € eingestellt.

Der Vorsitzende erklärte, dass im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen entschieden werde, welche Haushaltsmittel nächstes Jahr für das Energiesparförderprogramm insgesamt zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund schlug er vor, das Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien auf den 01.01.2021 zu verschieben und stellte dies zur Abstimmung:

Inkrafttreten der Richtlinien zum 01.01.2021

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

TOP 5 Einführung eines „Kommunalen Klimachecks“ für Puchheim

Frau Dietel verwies auf den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und ging auf die Intention für diesen Klimacheck ein. Es gehe darum, sich bei anstehenden Maßnahmen mit dem Klimaschutz auseinander zu setzen. Ähnlich wie beim Finanzcheck solle angegeben werden, ob positive oder negative Auswirkungen zu erwarten sind, und dies dann in der Beschlussvorlage zu erläutern. Dies solle aber mit Augenmaß umgesetzt werden. Es solle nicht versucht werden, jegliche Aspekte darzustellen, sondern vernünftige Abwägungen zu treffen. Ein Beispiel sei die Prüfung der Vor- und Nachteile von Heizung A gegenüber Heizung B.

StR Dr. Sengl führte aus, dass mit dem Klimacheck ein wichtiger Punkt erreicht werde, da sich verschiedene Teile der Verwaltung mit diesem wichtigen Thema befassen und sich ggf. zusammen mit dem Umweltamt damit auseinander setzen müssten. Es sei ein Prozess, der sich entwickeln werde. Jetzt gehe es darum, den Prozess zu starten und dann in ein oder zwei Jahren ggf. nachzuschärfen. Nach und nach werde es evtl. auch mehr Werkzeuge zur Ermittlung der Auswirkungen geben.

StR Keil war ebenfalls der Meinung, dass es hier einen Prozess geben müsse. Es gebe viele Themen, bei denen man sich mit dem Klimaschutz beschäftigen müsse.

StR Leone erklärte, dass er alles gut finde, was dem Stadtrat mehr Informationen bringe, um eine gute Abwägung durchführen zu können. Es sei zu bedenken, dass bei größeren Themen am Ende eine Positiv-Negativ-Einschätzung stehen könne, die sich gegenseitig aufhebe. Hier müssten ggf. auch Einzelfragen „klimagecheckt“ werden.

StR Honold sprach sich grundsätzlich für die Einführung des Klimachecks aus. Was jetzt vorgeschlagen werde, sei ein Anfang und praktikabel. Aber es müsse klar sein, dass man intensiv daran arbeiten müsse. Irgendwann müsse man auch definieren, wo man hinwolle. Er verwies auf die Gesellschaft für nachhaltiges Bauen. Es könne sein, dass es besser sei, teurer zu bauen, wenn der Unterhalt dann über die Jahre günstiger sei. Insgesamt müsse klar sein, dass hinsichtlich des Klimaschutzes auf städtischer Ebene mehr kommen müsse.

StRin von Hagen fand die Vorlagen aus Pfaffenhofen gut; insbesondere würden dort z.B auch soziale Gründe in die Abwägung einfließen. Bei kritischen Fällen wäre es insgesamt gut, wenn man mehr Entscheidungshilfen bekommen würde.

StR Hofschuster erklärte, dass er dafür stimmen werde, aber in dem Bewusstsein, dass es Unschärfen gebe. Er glaube, dass man den erwarteten Erkenntnisgewinn durch diesen Klimacheck nicht bekommen werde. Zu bedenken sei auch der Arbeitsaufwand, der teilweise nicht dafür stehe. Je fundierter die Stellungnahme sein solle, umso mehr Arbeitsressourcen müsse man dafür einsetzen, und dies habe dann auch finanzielle Auswirkungen. Man müsse sich bewusst sein, dass man damit Arbeit schaffe.

StRin Dr. Matthes teilte mit, dass sie heute auch mitgehen werde. Bei den Immissionen werde jedoch nur das CO₂ genannt. Für die Abwägung werde mehr erforderlich sein. Sie erwarte sich schon, dass der Klimacheck etwas bringe. Man solle sich aber nicht im Klein-Klein verlieren. Wenn der Stadtrat vor einer Entscheidung stehe, solle damit schon der Versuch unternommen werden, die Auswirkungen darzustellen. Entsprechende Erwartungen habe sie an die textliche Erläuterung.

StR Heil wies darauf hin, dass man die Begrifflichkeiten noch durchglätten solle. So werde neben dem Klima- auch der Umweltschutz genannt.

StR Leone hielt es für wichtig, dass der Klimacheck tatsächlich einen Gewinn für den Stadtrat bringe, wenn man der Verwaltung damit mehr Arbeit auflaste. Als Beispiel nannte er Einrichtungen, die von sich aus klimaschädlich seien, die man aber bauen müsse. Dann könne man ggf. schauen, ob es Alternativen gebe, aber man dürfe sich auch nicht verzetteln. Er halte es für schwierig, wie die Verwaltung es on top schaffen solle, eine vernünftige Darstellung zu den vielfältigen Themen zu leisten.

Der Vorsitzende führte aus, dass man schon in der Vergangenheit Auswirkungen von Vorhaben betrachtet habe. Man müsse für den Klimacheck ein geeignetes Handling entwickeln. Zum Vorbringen von StR Heil schlug er vor, die Ausführungen auf den Klimaschutz zu beschränken.

StR Krebs trug vor, dass man immer negative Auswirkungen auf das Klima haben werde, wenn man etwas baue. Aber es müsse abgewogen werden können, wie man etwas mache bzw. ob es Einsparmöglichkeiten gebe.

StR Heil brachte als Beispiel ein, dass man entscheiden müsse, ob man ein Gebäude saniere oder neu baue. Hier sei er gespannt, wie man das im Ergebnis gewichten werde.

Der Vorsitzende erklärte, dass man bei großen Vorhaben zu dieser Frage ggf. noch ein Gutachten einholen könne. Dies würde aber eine eigene Projektbeauftragung erfordern.

Auf die Frage von StRin von Hagen, ob eine Frist zur nochmaligen Bewertung des Klimaschecks aufgenommen werden solle, stellte der Vorsitzende fest, dass dies nicht für notwendig erachte, da die Überprüfung selbstverständlich sei.

Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag mit der Ergänzung zur Abstimmung, dass der Klimacheck sich auf die Auswirkungen für den Klimaschutz beziehe.

Beschlussempfehlung für den Stadtrat

Der Stadtrat beschließt die Einführung eines Kommunalen Klimachecks in der dargelegten Form.

Abstimmungsergebnis: 12 : 1

TOP 6 Bekanntgaben

Aus dem Bereich des Verkehrsrechts des Referates 2 wurde bekanntgegeben, dass die Lochhauser Straße ab Mitte Oktober als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich beschildert werde. Der Bereich beginne in der Oberen Lagerstraße auf Höhe Rossmann und ende beim Café Göbl.

StR Sengl hielt es für sehr wichtig, dass über diese Maßnahme vorab sowohl in der Presse als auch auf der Homepage informiert werde. In der Bürgerinformation solle erläutert werden, was ein solcher Bereich bedeute und auch um Verständnis dafür geworben werden.

StRin von Hagen ergänzte, dass eine neue Beschilderung oft nicht wahrgenommen werde, weshalb eine entsprechende Information notwendig sei.

Hinsichtlich der Buslinie X80 wurde berichtet, dass es gelungen sei, eine Fahrplananpassung zu erreichen. Von der ÖPNV-Stelle im LRA wurde mitgeteilt, dass die Umsteigzeiten zum Fahrplanwechsel im Dezember verlängert würden.

Zur Buslinie 862, die mit dem neuen Fahrplan auch die Strecke auf der Allinger Straße in Puchheim übernehmen werde, gebe es hinsichtlich der Streckenführung Unstimmigkeiten in Eichenau. Eine Beratung hierüber sei in der heutigen Gemeinderatssitzung in Eichenau vorgesehen.

Hinsichtlich des Böhmerweihers wurde informiert, dass ein diese Woche geplantes Abstimmungsgespräch von der Stadt München verschoben worden sei, da die Prüfung zur Genehmigungsfähigkeit noch nicht abgeschlossen sei. Ein neuer Termin werde für November geplant.

TOP 7 Verschiedenes

StR Heil erkundigte sich, ob es für die in Puchheim angelegten Blühflächen einen Pflegeplan gebe. Er sei über den Umgang mit einigen Flächen doch etwas erstaunt.

Frau Dietel informierte, dass es einen Pflegeplan gebe. Allerdings habe leider ein Kommunikationsproblem bestanden. Einige Flächen seien noch auf der normalen Mähliste des Bauhofs gestanden und deshalb nicht nach dem neuen Pflegekonzept bearbeitet worden. Hier werde nochmals nachgesteuert.

Der Vorsitzende beendete zunächst die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr, um über einen Antrag zur nichtöffentlichen Sitzung abstimmen zu lassen. Um 20:10 Uhr wurde die öffentliche Sitzung unter Änderung der Tagesordnung mit folgendem TOP fortgesetzt:

TOP 8 Einverständnis zur Nutzung von Daten aus seismischen Untersuchungen

Der Vorsitzende begrüßte zu diesem TOP Herrn Dr. Keim von der TU München. Herr Dr. Keim erläuterte, dass es sich bei der die Geothermie-Allianz Bayern um einen Forschungsverbund von fünf Universitäten handle. Ziel sei die Bündelung der Geothermie-Forschung in Bayern. Es gehe um die Forschung, den Aufbau von Datenbanken und den Wissenstransfer. Ein Teilprojekt beschäftige sich mit der Untersuchung der Boden-Bauwerk-Interaktion. Ziel sei u.a. ein Prognosemodell zur Einschätzung des standortspezifischen Gebäudeschadenrisikos bei (wiederholten) mikroseismischen Ereignissen. Für die Forschung seien seismische Daten eine wesentliche Grundlage. Die Daten würden nur für wissenschaftliche Zwecke genutzt. Es könne Datensicherheit garantiert werden. Bei Veröffentlichungen würden die Daten anonymisiert verwendet.

Der Vorsitzende sprach sich dafür aus, die Daten für das Projekt zur Verfügung zu stellen. Er finde es grundsätzlich gut, dass hier eine Forschung auf rein wissenschaftlicher Basis erfolge.

StR Leone teilte mit, dass es kein Problem habe, die Daten für die Forschung zur Verfügung zu stellen. Er fragte nach, warum man die Daten nur für dieses Projekt und nicht allgemein zur Verfügung stellen solle.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Daten einen bestimmten Wert besitzen würden. Bei der freien Nutzbarkeit könne es Einsparungen für private Zwecke geben. Hier gehe es darum, die Daten gezielt einer Forschungseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke zu überlassen.

Herr Dr. Keim stellte klar, dass bei der Publikation der Ergebnisse keine Rohdaten veröffentlicht würden. Sie würden aber, wenn andere Forschungseinrichtungen auf sie zukommen würden, die Daten in Absprache mit der Stadt weitergeben.

StRin von Hagen fand es grundsätzlich gut, dass man aus den Forschungsprojekten künftig mehr Daten bekomme. Von der Geothermie-Diskussion sei bei ihr hängen geblieben, dass es Auswirkungen haben könne, wenn Geothermie flächendeckend erfolge. Werde dies auch erforscht?

Herr Dr. Keim berichtete, dass dies ein Thema der Forschung sei. Je mehr Bohrungen und Wärmeentnahmen es gebe, desto mehr Gefahr bestehe, dass es in der Tiefe kälter werde.

StRin Kamleiter stellte fest, dass sie auch nichts dagegen habe, die Daten zu Forschungszwecken weiterzugeben. Sie fragte, ob es auch Bohrungen im Rahmen der Forschung geben werde, wie lange das Projekt dauere und ob die Stadt das Ergebnis auch vorgelegt bekomme.

Herr Dr. Keim antwortete, dass die Projektphase auf vier Jahre angelegt sei und das Ergebnis veröffentlicht werde. Die Forschung werde nicht nur vor dem Computer erfolgen, sondern man werde auch viel im Gelände sein. Es sei noch nicht sicher, aber vermutlich werde es auch eine oberflächennahe Bohrung bis ca. 50 Meter Tiefe geben, um Bodenproben zu entnehmen.

StR Schneider fragte nach, wie man sich die Anonymisierung der Daten vorstellen könne. Hierzu erklärte Herr Dr. Keim, dass man z.B. schreibe „in einer Gemeinde westlich von München“. Es gehe um verschiedene Bodenbeschaffenheiten und nicht um konkrete Orte.

StR Keil erkundigte sich, ob es eine Gegenleistung für die wertvollen Daten in Form von Informationen für die Stadt geben könne. Herr Dr. Keim sah keine Schwierigkeit darin, in ein oder zwei Jahren über den aktuellen Stand der Forschungen zu berichten.

Der Vorsitzende stellte klar, dass er die Diskussion über die Geothermie in Puchheim nicht wieder aufgreifen wolle. Hier gehe es darum, die Daten zum Nutzen der Allgemeinheit bzw. für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen.

StR Leone ergänzte, dass man aus seiner Sicht gegen die wissenschaftliche Forschung nichts einwenden könne. Im Ergebnis könne ja auch heraus kommen, dass die Geothermie doch gefährlich sei.

StR Hofschuster führte aus, dass man mit den Daten nichts in Hinsicht Förderung der Geothermie mache. Es gehe darum, das Naturphänomen Geothermie wissenschaftlich besser zu erforschen und bayernweit zu untersuchen. Deshalb sehe er hinsichtlich der Weitergabe der Daten kein Problem.

Nach eingehender Beratung fasste der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beauftragt den Ersten Bürgermeister, das städtische Einverständnis zur Nutzung der Daten aus den im Jahr 2008 durchgeführten seismischen Untersuchungen für das genannte Forschungsvorhaben der Geothermie-Allianz Bayern, vertreten durch die TU München, zu erklären und eine entsprechende Datenüberlassungsvereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

TOP 9 Verschiedenes - Teil 2

Frau Reichel gab einen Zwischenbericht zum aktuellen Stand des Bebauungsplanverfahrens für das Stadtzentrum.

Der Vorsitzende informierte, dass der Bauausschuss am 13.10.2020 und der ASB am 20.10.2020 jeweils um 17:30 Uhr sowie der ASU am 29.10.2020 um 19:00 Uhr tagen würden.

StRin von Hagen, teilte mit, dass sie noch keine Einladung zum Sozialausschuss in der nächsten Woche erhalten habe.

Der Vorsitzende erklärte, dass nicht generell zusätzliche E-Mails mit den Sitzungsladungen für die Ausschüsse versendet würden. Dies würde unterschiedlich gehandhabt. Die Ladung ergehe formell über das Ratsinformationssystem. Er könne aber anregen, dass dies künftig einheitlich eine Mailbenachrichtigung erfolgen solle.

Der Vorsitzende beendete die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt um 20:50 Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

Andrea Reichel